

Das führt zu der Konsequenz, daß im vorliegenden Fall die Überschreitung der Notwehr auch dann straf-frei ist, wenn der Angeklagte aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken gehandelt hätte, auch wenn dieser psychische Zustand nicht begründet war. Diese Voraussetzung liegt hier aber nicht vor. Der Angeklagte hatte zwar die Vorstellung, daß er niedergeschlagen werden sollte. Dieses von ihm als „Angst“ bezeichnete Gefühl ist im vorliegenden Fall nicht mit dem Begriff „Furcht“ i. S. des § 53 Abs. 3 StGB (alt) identisch. In einem solchen psychischen Zustand der Furcht, der seine Entscheidungsfähigkeit beeinflusste, oder in einer sonstigen begründeten hochgradigen Erregung hat sich der Angeklagte keinesfalls befunden.

Der Angeklagte hat demnach eine gefährliche Körperverletzung begangen, die nach § 81 Abs. 3 StGB nicht nach § 223 a StGB (alt), sondern nach § 115 StGB zu beurteilen war. Insofern ist dem Kreisgericht in der rechtlichen Beurteilung zu folgen.

Es ist jedoch ein erheblicher Unterschied, ob eine gefährliche Körperverletzung unter Überschreitung der Grenzen gebotener Notwehr oder aus einer die Rechte der Mitbürger negierenden Einstellung begangen wird (vgl. OG, Urteil vom 3. April 1964 — 5 Zst 3 64 — NJ 1964 S. 477). Diese veränderte rechtliche Beurteilung mußte auch zu einer Änderung in der Strafzumessung führen. Der Angeklagte sah, daß seine Mutter und seine Freundin von Betrunknen belästigt wurden. Es war seine Pflicht, ihnen zu helfen. Dabei wandten sich die Jugendlichen gegen ihn. Seine Schuld besteht darin, daß er bei der Abwehr dieses Angriffs die Grenzen der gebotenen Verteidigung überschritten hat.

Unter diesen Umständen besteht kein innerer Zusammenhang zwischen der letzten Handlung des Angeklagten und seiner früheren Straftat. Ein solcher Zusammenhang zu früheren Straftaten ist grundsätzlich immer dann zu verneinen, wenn der Täter einen rechtswidrigen Angriff abwehrt und dabei die Grenzen der angemessenen Verteidigung überschreitet. Er könnte allerdings gegeben sein, wenn der Täter in dem Angriff einen willkommenen Anlaß sieht, um auf Grund einer das Leben und die Gesundheit anderer mißachtenden und die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens bewußt ignorierenden Einstellung in Notwehrüberschreitung brutal gegen den Angreifer vorzugehen. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände ist trotz der erheblichen Verletzungsfolgen und der Vorstrafe des Angeklagten der Ausspruch einer Freiheitsstrafe nicht gerechtfertigt. Der Angeklagte war auf Bewährung zu verurteilen. Im Hinblick auf die gute Haltung des Angeklagten an seinem Arbeitsplatz ist eine Bewährungszeit von zwei Jahren ausreichend und angemessen. Für den Fall, daß der Angeklagte, seinen Pflichten zur Bewährung schuldhaft nicht nachkommen sollte, wurde eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten angedroht.

## Zivilrecht

§§ 536, 537 BGB; § 3a MSchG; § 565 ZPO.

1. Grundsätzlich ist der Vermieter nicht berechtigt, die Benutzbarkeit der einzigen in einem Mietraum vorhandenen funktionsfähigen Heizquelle einseitig unmöglich zu machen.
2. Der Umfang, in dem bei Beginn des Mietverhältnisses lt. Mietvertrag die Wohnung mit Öfen ausgestattet war, kann nicht das alleinige Kriterium für

die Entscheidung über den Anspruch des Mieters auf Schaffung einer Heizmöglichkeit für einen unbeheizbaren Wohnraum sein.

3. Ein maßgeblicher Zusammenhang zwischen den für eine Wohnung zu fordernden Heizmöglichkeiten und dem für sie zu zahlenden Mietzins besteht nicht. Weigert sich jedoch der Mieter, eine zufolge Ausstattung seiner Wohnung mit einem weiteren Ofen von der Preisstelle genehmigte höhere Miete zu zahlen, kann der Vermieter auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen.

4. Ist ein unbeheizbarer Wohnraum infolge seiner Lage und Beschaffenheit in der kühleren Jahreszeit einer erheblichen Unterkühlung ausgesetzt, die bei strenger Kälte in diesem Raum sogar das Schlafen unzumutbar machen kann, und beeinträchtigt dieser Umstand die ausreichende Beheizbarkeit des angrenzenden Wohnraums, so ist der Vermieter verpflichtet, für den unbeheizbaren Raum eine Beheizungsmöglichkeit zu schaffen, um ein sozialistischen Verhältnissen entsprechendes Wohnen zu gewährleisten.

5. Durch die fehlende Heizmöglichkeit ist im allgemeinen die Benutzbarkeit eines Wohnraums während der Heizperiode nicht völlig aufgehoben, sondern lediglich eingeschränkt. Grundsätzlich darf daher nicht die gesamte auf diesen Raum entfallende Miete, soweit sich diese überhaupt errechnen läßt, einbehalten werden, sondern nur ein der gegebenen eingeschränkten Benutzbarkeit entsprechender Betrag.

6. Ist im Kassationsverfahren zwar nicht die Klage, wohl aber die Widerklage zur Endentscheidung reif, so hat das Kassationsgericht über die Widerklage zu entscheiden, hinsichtlich der Klage aber die Sache zurückzuverweisen.

OG, Urt. vom 29. Oktober 1968 - 2 Zz 25 68.

Die Verklagten sind seit dem 1. Juli 1961 Mieter einer Fünf-Zimmer-Wohnung nebst Küche und Zubehör im Wohngrundstück des Klägers. Das Kinderzimmer und das sog. Turmzimmer sind nicht heizbar. Das hat das Bezirksgericht als unstreitig festgestellt.

Der Kläger hat vorgetragen, die Verklagten hätten in den Monaten Januar bis März 1966 unberechtigt je 12 M von der Miete abgezogen. Er hat daher beantragt, die Verklagten zur Zahlung eines Mietrückstands in Höhe von 36 M zu verurteilen.

Die Verklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Gleichzeitig haben sie Widerklage erhoben und beantragt, den Kläger zu verurteilen, eine Heizmöglichkeit für das sog. Turmzimmer zu schaffen. Sie haben ausgeführt, sie seien zur anteiligen Mietminderung berechtigt, weil das Turmzimmer infolge Fehlens der Heizmöglichkeit in den Wintermonaten nicht bewohnbar sei. Der Kläger habe mehrmals abgelehnt, für eine Heizmöglichkeit zu sorgen. Dazu sei er aber verpflichtet, zumal die Zentralheizung für dieses Zimmer im Jahre 1963 außer Betrieb gesetzt worden sei.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen, und eine Verpflichtung zur Beschaffung einer zusätzlichen Heizquelle bestritten. Die Wohnung sei mit vier Öfen ausgestattet. Dementsprechend könnten sich die Verklagten bei der Nutzung der einzelnen Räume einrichten. Vermietet worden sei die Wohnung ohne Anschluß an die Zentralheizung, da diese in den Nachkriegsjahren außer Betrieb gesetzt worden sei. Deshalb sei auch der Mietpreis auf 63,03 M monatlich herabgesetzt worden. Wenn das Turmzimmer zunächst noch von der im Erdgeschoß befindlichen und durch den dort wohnenden Mieter betriebenen Heizanlage beheizt worden sei, so sei dies ohne sein Wissen geschehen.

Das Kreisgericht hat die Verklagten verurteilt, an den Kläger 36 M zu zahlen, und die Widerklage abgewiesen.